

Notstundung und Abschlagszahlungen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **1 (1921-1922)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

stand der Unternehmer gegen die die wirtschaftliche Existenz der Angestellten einigermaßen sichernde Abfertigung war ganz gewaltig; nun erwägen sie den Gedanken einer Versicherung gegen das Risiko der Abfertigung.

Die Zahlung des Gehaltes ist alle 14 Tage fällig.

Die Kündigungsfristen sind auf Seite des Arbeitgebers zwei Monate nach dem zweiten Jahre, drei nach dem fünften usw., seitens des Angestellten aber beträgt sie nur einen Monat, sofern nicht eine für ihn günstigere Vereinbarung besteht. In jeder Woche der Kündigungsfrist sind dem Angestellten wenigstens acht Arbeitsstunden zum Auffuchen einer neuen Stelle freizugeben.

Die Konkurrenzklausel des Dienstvertrages ist rechtswirksam, wenn der Angestellte bei Beendigung des Dienstverhältnisses nicht wenigstens 120,000 Kronen Jahresgehalt bezogen hat.

M. S.

Notstundung und Abschlagszahlungen.

Die Bundesversammlung wird sich demnächst mit einem Entwurf des Bundesrates zu befassen haben, der einige Änderungen und Ergänzungen im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht bringt, und die er auf Grund der außerordentlichen Vollmachten schon am 4. April 1921 durch Verordnung in Kraft erklärt hat. In der Hauptsache handelt es sich hierbei um den Schutz des in finanzielle Bedrängnis geratenen Schuldners vor dem völligen wirtschaftlichen Zusammenbruch durch Auspfändung oder Konkurs. Der Entwurf erfährt eine überaus sachverständige Kritik in Heft 4/5 der Schweizerischen Juristen-Zeitung (Zürich, Schultheß & Cie.) vom 1. September 1921 durch den Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes Basel-Stadt, Dr. Kellerhals, woraus insbesondere der folgende zutreffende Abschnitt interessieren dürfte:

„Ohne eine politische Note in diese rein wissenschaftlich-sachlichen Erörterungen hineinbringen zu wollen, wird man aber sagen müssen, daß die wirtschaftliche Krise nicht nur die Arbeitgeber betrifft, sondern auch die Arbeitnehmer, die vielen Arbeitslosen aus den Reihen der kaufmännischen Angestellten und Fabrikarbeiter. Die Arbeitslosenunterstützung reicht bestenfalls aus für die dringenden Lebensbedürfnisse; je länger sie dauert, desto mehr wachsen die Schulden. Da ist mit Abschlagszahlungen nach Art. 123 nicht mehr zu helfen; diese Schuldner müssen Stundung erhalten ohne Verpflichtung zu Abzahlungen, wenn sie nicht unverschuldet ausgepfändet werden sollen. Die Botschaft des Bundesrates weist allerdings auch auf die Arbeitslosigkeit hin, lehnt es aber ab, deswegen einen allgemeinen Rechtsstillstand eintreten zu lassen, weil diese Maßregel über das Bedürfnis hinaus ohne individuelle Prüfung ganze Bevölkerungskreise der Zwangsexekution entziehe. Die Richtigkeit dieses Argumentes wird man nicht wohl bestreiten können; daraus folgt aber nicht der Schluß, daß man diese Schuldner ihrem Schicksal überlassen muß, sondern es wird sich darum handeln müssen, dort, wo das Bedürfnis besteht, nach individueller Prüfung des Falles Stundung zu erteilen. Zum Unterschied von der Not-

stundung darf aber hier das Verfahren nicht mit großen Kosten verbunden sein; deshalb möchte ich den Entscheid in die Hand des Betreibungsbeamten legen, ähnlich wie auch bei schwerer Krankheit der Betreibungsbeamte individuell Rechtsstillstand gewähren kann (Sch. R. G. 61). In Zeiten starker wirtschaftlicher Krisen, wenn die Industrie einer Notstundung bedarf und selbst Banken gemäß D. R. 657 den Aufschub der Konkursöffnung ohne Abzahlungsverpflichtung verlangen, geht es nicht an, dem kleinen Schuldner eine gleich wirksame, aber seinen Verhältnissen angepasste Erleichterung zu versagen. Man wird sich auch nicht darauf verlassen dürfen, daß in diesen kleinen Fällen eine Verständigung zwischen Gläubiger und Schuldner eintreten werde, wenn die strenge Durchführung der Betreibung unbillig wäre; diese optimistische Auffassung der bundesrätlichen Botschaft wird wenigstens durch meine Erfahrungen an einem der größten städtischen Betreibungsämter direkt widerlegt.

Ich komme daher prinzipiell zu folgenden Schlußfolgerungen:

A. In normalen Zeiten sollen keine weiteren Erleichterungen gewährt werden, als der Bundesrat in Art. 123 vorschlägt.

B. Für die Zeit außerordentlicher Krisen genügt jedoch die vorgeschlagene Notstundung allein nicht; vielmehr sind vorzusehen

- a) für die der Pfändung unterliegenden Schuldner ein zeitlich begrenzter Aufschub der Verwertung ohne Verpflichtung zu regelmäßigen Abzahlungen;
- b) für die der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner in der ordentlichen Konkursbetreibung ein zeitlich begrenzter Aufschub der Konkursöffnung gegen monatliche Abzahlungen;
- c) für alle Schuldner die vom Bundesrat vorgeschlagene Notstundung.“

Wir zweifeln keinen Augenblick daran, daß unsere Nationalratsfraktion in dieser wichtigen Frage mit aller Energie die Interessen der Besitzlosen verteidigen wird. M. S.

Zeitschriftenchau.

In Heft Nr. 34 der Berliner Wochenschrift „Der Sozialist“ verbreitet sich Mathilde Wurm über das Thema „Reichstag und Gleichberechtigung der Frau“, während Karl Rautsky mit einem Aufsatz über die „Ergebnisse der bolschewistischen Diktatur“ vertreten ist, der dem kürzlich erschienenen neuen Buche Rautskys: „Von der Demokratie zur Staatsflaverei“ (Verlag „Freiheit“, Berlin) entnommen wurde. Die „mittel-europäische Katastrophe“, das heißt den militärischen Zusammenbruch der Zentralmächte im Herbst 1918, behandelt Hans Erich Reminski auf Grund eines Buches von Karl Friedrich Nowak: „Der Sturz der Mittelmächte“. — Im Doppelheft 35/36 tritt Karl Rautsky im Gegensatz zu einem früheren Artikel des Genossen A. Stein für die sofortige Vereinigung der Unabhängigen und Mehrheitssozialisten in Deutschland ein, damit der alles lähmende Streit in der proletarischen Bewegung wenigstens zu einem guten Teil endlich aufhöre. Neben diesem gewaltigen Körper der beiden vereinigten Parteien käme dann der Kommunismus